**Kurzfristige Beschäftigungen**

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn diese von vornherein auf höchstens drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Von dem Drei-Monats-Zeitraum ist auszugehen, wenn der Minijob an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird. Bei Beschäftigungen von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist unabhängig von ihrer Dauer nicht als geringfügig anzusehen, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450,00 € im Monat übersteigt. Die Prüfung der Berufsmäßigkeit ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Entgeltgrenze von 450,00 € nicht überschritten wird. Darüber hinaus braucht die Berufsmäßigkeit der Beschäftigung nicht geprüft zu werden, wenn die Beschäftigung bereits infolge des Überschreitens der Zeitgrenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen nicht mehr versicherungsfrei sein kann.

Der Begriff „Berufsmäßigkeit“ wird im Sozialversicherungsrecht nicht näher erläutert. Die Rechtsprechung geht dann von der Ausübung einer berufsmäßigen Beschäftigung aus, wenn diese für den Arbeitnehmer von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Dies ist anzunehmen bei Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder bei der Agentur für Arbeit für eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung arbeitssuchend gemeldet sind. Andererseits sind z. B. Beschäftigungen, die nur gelegentlich (z. B. zwischen Schulabschluss und Studium) ausgeübt werden, grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht berufsmäßig.

Eine zeitlich befristete Beschäftigung wird dann berufsmäßig ausgeübt, wenn der Betreffende durch die Beschäftigung seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in einem solchen Umfang erwirbt, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf der Beschäftigung beruht. Hierbei ist nicht allein auf die Verhältnisse während der Dauer der befristeten Beschäftigung abzustellen, sondern es sind die gesamten Lebensverhältnisse des Beschäftigten, insbesondere seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie etwaige Unterhaltsansprüche, zu berücksichtigen.

In der Praxis kann die Feststellung der Berufsmäßigkeit anhand der o. g. Kriterien jedoch Schwierigkeiten bereiten. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben daher eine Vereinfachungsregelung gestattet, welche besagt, dass Beschäftigungen, die nur gelegentlich ausgeübt werden, grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht berufsmäßig sind. Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für kurzfristige Beschäftigungen, die neben einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt oberhalb der Grenze einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (450,00 €) ausgeübt werden.

Folgt eine kurzfristige Beschäftigung auf eine bereits ausgeübte Beschäftigung, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im Laufe eines Kalenderjahres insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen.

Dabei können nur solche Beschäftigungen berücksichtigt werden, in denen die monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 450,00 € überschritten wird.

Außerdem dürfen bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben angerechnet werden. Den Beschäftigungszeiten stehen dabei Zeiten des Leistungsbezuges nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gleich.

Hinsichtlich der Prüfung der Berufsmäßigkeit gelten für einige Personengruppen bzw. Fallgruppen Besonderheiten.

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich vor bei kurzfristigen Beschäftigungen

* zwischen abgeschlossenem Studium und Eintritt ins Berufsleben,
* nach Schulentlassung bis zur ersten Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
* von unentgeltlich beurlaubten Arbeitnehmern,
* während der Elternzeit,
* während des Bezugs von Leistungen der Agentur für Arbeit,
* während der Wehrdienstzeit,
* während der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres.

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei kurzfristigen Beschäftigungen

* nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (z. B. Rentner, Hausfrau)
* zwischen Schulabschluss und Aufnahme eines Studiums, auch wenn zuvor noch Wehr- oder Zivildienst geleistet werden soll
* neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung
* neben dem Bezug von Vorruhestandsgeld